

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal zur Durchführung von Brauchturnsfeuern im Gebiet der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 494), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.04.2014 für das Gebiet der Hansestadt Stendal folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Durchführung von Brauchturnsfeuern erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Brauchturnsfeuer, also das Abbrennen von Feuern, die auf überliefernem, ortsüblichen Brauchturn (z. B. Osterfeuer, Maifeuer, usw.) beruhen und das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z. B. Weihnachtsbaumverbrennen), sind ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Brauchturnsfeuer für mindestens 20 Teilnehmer durchführen wollen.

(2) Das Abbrennen von anderen Feuern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nicht gemeint sind

- Lagerfeuer, die im Rahmen von privaten Anlässen abgebrannt werden, hierzu zählen auch Schwedenfeuer,
- das Abbrennen eines Feuers in einem Feuerkorb oder einer Feuerschale,
- das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen

soweit hierfür trockenes Schnitt- und Spaltholz verwendet wird.

(3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offenes Feuer verboten ist, insbesondere die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG LSA) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) und die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Stendal über das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Stendal, bleiben unberührt.

§ 2 Anzeigepflicht

Brauchturnsfeuer nach § 1 sind bei der Hansestadt Stendal jeweils vier Wochen vorher unter Vorlage eines Lageplanes schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchturnsfeuer stattfinden soll, beizulegen. Eine volljährige verantwortliche Person und eine diese Vertretende, ist bei der Anmeldung zu benennen. Die verantwortliche Person muss während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon zu erreichen sein.

§ 3 Verbrennungsmaterial

(1) Für das jeweilige Brauchturnsfeuer dürfen nur durchgetrocknete pflanzliche Abfälle wie unbehandeltes, naturbelassenes Holz, naturbelassene Weihnachtsbäume oder von Blättern befreiter Baum- oder Strauchschnitt verwendet werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle als die in Satz 1 genannten dürfen nicht verbrannt werden. Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen nicht zum Anfeuern oder zur Beschleunigung des Feuers verwendet werden.

(2) Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten.

§ 4 Feuerstelle

(1) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von zehn Metern Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschüttete Brenngut darf eine Höhe von drei Metern nicht übersteigen. Der Standort ist so zu wählen, dass sich das Feuer nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 Metern einzuhalten.

(2) Nicht verbrannt werden darf:

- ab Windstärke 6 (dicke Äste bewegen sich, hörbares Pfeifen an Drahtseilen und an Telefonleitungen) oder
- ab Waldbrandgefahrenstufe 4 (hohe Gefahr).

(3) Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem Wind der Stärke 6 oder mehr oder bei Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß vom Veranstalter zu entsorgen.

§ 5 Verbrennungsvorgang

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.

§ 6 Auflagen

Die Hansestadt Stendal kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen (z. B. Bereitstellung einer Brandsicherheitswache).

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Hansestadt Stendal.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige abbrennt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 unzulässiges Verbrennungsmaterial verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 das Material am Tages des Verbrennens nicht umschichtet,
4. entgegen § 4 Abs. 1 die Anforderungen für die Feuerstelle nicht einhält,
5. entgegen § 4 Abs. 2 ab Windstärke 6 verbrennt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 ab Waldbrandgefahrenstufe 4 verbrennt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 ein bereits betriebenes Feuer bei aufkommendem Wind der Stärke 6 oder mehr oder bei Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 nicht unverzüglich löscht oder
8. entgegen § 6 die Auflagen nicht einhält bzw. erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Hansestadt Stendal, den 05.05.2014

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister